

**Entwässerungssatzung der Stadt
Lüdinghausen vom 22.06.2006 ab 2010**

§ 1 Allgemeines	5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.1994 in der derzeit geltenden Fassung.	5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.06.2006 in der derzeit geltenden Fassung.
§ 2 Begriffsbestimmungen	d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt geregelt ist.	a) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.06.2006 geregelt ist.
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.	(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.
§ 6 Benutzungsrecht	Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Anschlussrecht).	Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte des Arbeitsblattes M 115 der DWA („Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“) in der jeweils geltenden Fassung an der Übergabestelle zur öffentlichen	(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Merkblätter DWA M 115-1, DWA M 115-2 und DWA M 115-3 „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwässer und Abfall e. V. (DWA) an

	Abwasseranlage nicht überschritten sind:	der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
§ 14 Zustimmungsverfahren	(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.	(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Anschlussleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255). (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige geführt werden.	(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Anschlussleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde. (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW geführt werden.
§ 21 Ordnungswidrigkeiten		11. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.